

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Kreisstadt Saarlouis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Bürger-Solarpark Roden“ mit paralleler

Flächennutzungsplanteiländerung

(Bebauungsplan „Roden-Nord“, 2. Änderung)

Zusammenfassende Erklärung



Kreisstadt Saarlouis
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Bürger-Solarpark Roden“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung
(Bebauungsplan „Roden-Nord“, 2. Änderung)

bearbeitet im Auftrag der

Bürger-Energie-Genossenschaft Köllertal e.G.
Rathausplatz 1
66346 Püttlingen



in Zusammenarbeit mit der

Kreisstadt Saarlouis
Großer Markt 1
66740 Saarlouis



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70
Fax: 06841 / 95932 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut
M.Sc. Botanik Monika Hamacher

Stand: **01.10.2020**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
<u>2</u> <u>ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG</u>	<u>1</u>
2.1 Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage	1
2.2 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	1
<u>3</u> <u>BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE</u>	<u>2</u>
<u>4</u> <u>ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</u>	<u>4</u>
<u>5</u> <u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	<u>4</u>

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan und gem. § 10 Abs.4 BauGB dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem jeweiligen Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 ERRICHTUNG EINER FREIFLÄCHE-PHOTOVOLTAIKANLAGE

Geplant ist seitens der Bürger-Energie-Genossenschaft eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 2,1 MW. Geplant sind flach geneigte Modultische in Süd-Ausrichtung und eine Trafostation. Der Anschluss soll an das 10-kV-Netz der Netzwerke Saarlouis mittels eines Erdkabels im Bereich des Weges parallel zur Autobahn erfolgen.

2.2 FÖRDERUNG ALTERNATIVER ENERGIEN ALS BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Deshalb ist Ziel der Energiepolitik von der Bundesebene bis zur kommunalen Ebene neben der Realisierung von Energiesparmöglichkeiten die Förderung regenerativer Energiequellen (Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Geothermie). Diese sind weitgehend emissionsfrei und im Gegensatz zu den fossilen und atomaren Brennstoffen zeitlich unbegrenzt verfügbar.

Die Förderung alternativer Energien hat zum Ziel erneuerbare Energien mit den herkömmlichen Energieträgern wettbewerbsfähig zu machen und damit zu einem Ausbau im Bereich der Erneuerbaren Energien beizutragen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden die o.g. ambitionierte Ziele angestrebt, welchen Anteil die erneuerbaren Energien im Energiesektor zukünftig einnehmen sollen.

Die Energiewende soll vor allem mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. Demnach sollen bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des Stroms und bis zum Jahr 2035 sogar 55 bis 60 Prozent des Stroms in Deutschland aus Erneuerbaren Energien produziert werden.

Auf Landesebene hat sich das Saarland genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach soll im Saarland bis 2020 der Anteil an Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 20 Prozent ansteigen. Ende 2017 waren im Saarland rund 445 MW Leistungen an Windenergieanlagen installiert, die sich auf 185 Windenergieanlagen verteilen. Mit einer installierten Leistung von 465 MWp (Stand: 2018) ist die installierte Leistung bei Photovoltaikanlagen im Saarland ähnlich hoch wie bei der Windenergie. Da die Nutzung der Windenergie im Saarland mittlerweile meist aus artenschutzrechtlichen Gründen an ihre Grenze gestoßen ist, soll nun wieder verstärkt auf die Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Erreichung der Klimaziele gesetzt werden.

Die Kreisstadt Saarlouis unterstützt daher das Vorhaben der Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Kreisstadt Saarlouis beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks.

Das ca. 1,9 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Saarlouiser Stadtteils Roden zwischen der Wohnbebauung „In den Pfählen“ und der Bundesautobahn BAB A 8.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch magere Wiesen (Sandrasen) sowie eine Wiesenbrache mit kleineren Gehölzbeständen. Bei einem Teil der Gehölzbestände handelt es sich um eine junge Ausgleichspflanzung für das Industriegebiet Lisdorfer Berg. Diese Biotoypen setzen sich in Richtung Westen fort. Nördlich, östlich und südlich dominieren Siedlungsnutzungen (Gewerbe, Sport, Wohnbebauung) das Plangebietsumfeld.

Den Planungszielen entsprechend wird der Geltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt, Art und Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend geregelt. Zulässig sind ausschließlich Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen, Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen sowie Kameramasten. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 geregelt. Unter GRZ wird hier die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Weiterhin wird die maximale (hier 3,5 m) Höhe der baulichen Anlagen (Modultische) festgesetzt. Kameramasten sind zudem bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig. Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 200,0 m² für die Errichtung der Ramppfosten, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Unterhalb und zwischen den Modulreihen wird die Entwicklung von Magerrasen festgelegt.

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Saarlouis erforderlich. Dieser stellt derzeit eine Grünfläche und eine Fläche für Wald dar.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltas-

pekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und anschließend die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Arten/Biotop werden bei Realisierung des Vorhabens eher geringe Auswirkungen erwartet. Für die weiteren Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Mensch, und Kultur und Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Realisierung der vorliegenden Planung wird ein Sandrasen überplant, bzw. das Brachestadium eines Sandrasens. Sandrasen sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG geschützt. Erhebliche durch die Planung sind nach Erreichen einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG jedoch nicht zu erwarten.

Für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt:

- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 im Bereich des Sondergebietes, wobei damit die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden wird.
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 3,5 m über Geländeoberfläche, Kameramasten dürfen maximal eine Höhe von 8,0 m erreichen.
- Im Bereich der Betriebsflächen des zukünftigen Solarparks wird die Entwicklung von Magerrasen durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben.
- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren können. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 15 cm zur Geländeoberfläche bzw. alternativ den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert. Zur Vermeidung von Wanderbewegungen in Richtung Autobahn sind nach Norden keine Durchlässe vorzusehen.
- Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.
- Als Elemente der Strukturanreicherung sind Totholz- und Steinhäufen anzulegen.

Zur Erreichung eines vollständigen ökologischen Ausgleichs werden südlich und westlich an das Plangebiet angrenzende Flächen aufgewertet und durch entsprechende Pflege zu einem Sandrasen entwickelt, so dass ein räumlich-funktionale Ausgleich gegeben ist. Im Rahmen des Antrags auf Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG wurden die Ausgleichsmaßnahmen mit dem LUA abgestimmt. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wurde mit Bescheid vom 31.08.2020 positiv beschieden.

Im Plangebiet sind Ausgleichsmaßnahmen für das Industriegebiet „Lisdorfer Berg“ festgelegt. Diese werden nun auf der Fläche Gemarkung Roden Flur 3 Flurstück 140/8 in der Größenordnung von 2832 m² verlegt, was in der Wertigkeit dem Ausgleichsbedarf von 8496 ÖW der Ausgleichsmaßnahme H3 des Bebauungsplans Industriegebiet Lisdorfer Berg entspricht.

Im Rahmen des Monitorings gilt es, sämtliche Maßnahmen und ihre Funktionswirkungen zu überprüfen und nachzuweisen.

4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der parallelen FNP-Teiländerung „Bürger-Solarpark Roden“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 27.02.2020 bis 27.03.2020 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben, die sich auf abwägungsrelevante Inhalte des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplan-Teiländerung bezogen.

Die Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung „Bürger-Solarpark Roden“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 27.07.2020 bis 27.08.2020 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der parallelen FNP-Teiländerung vorgebracht.

Am 25.02.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden erstmals angeschrieben und hatten gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bis zum 27.03.2020 Gelegenheit sich zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung „Bürger-Solarpark Roden“ zu äußern, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB. Von der Öffentlichen Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 15.07.2020 benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.08.2020 zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung kristallisierte sich besonders der Themenbereich Naturschutz heraus.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Die Kreisstadt Saarlouis hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Kreisstadt sich dabei auch mit den Gründen auseinandergesetzt, die möglicherweise gegen die Realisierung des Bebauungsplanes sprechen. Im Zuge dieser Abwägung kommt die Kreisstadt Saarlouis aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung „Bürger-Solarpark Roden“ zu realisieren:

- Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

Aufgestellt: Homburg, den 01.10.2020

ARGUS CONCEPT GmbH

Thomas Eisenhut